

ten auf, daß ein Zweifel darüber entstehen könne, ob die bisher üblich gewesene allgemeine Schulcollecte, welche nach einem Mandate stattfindet, und welche zur Anstellung von Schullehrern, Emeritirungen verdienster, zur Unterstützung verarmerter Schullehrer, zu Unterstützung der Seminarien, und zur Deckung der Kosten, welche durch die Commissionen bei den Schulprüfungen entstünden, bestimmt sei, noch fortbestehen soll, und ob, wenn sie fortbestehe, der Ertrag an die Localschulkasse, oder an die oberste Behörde verabreicht werden soll.

Staatsminister D. Müller bemerkt, daß diese Abgabe allerdings den Zweck gehabt habe, welchen Referent erwähnt habe; der Ertrag sei nicht ohne Bedeutung; so viel er sich aus den frühern Angaben erinnere, möge derselbe durchschnittlich etwa 900 Thlr. gewesen sein. Es sei daher derselbe zwar für die allgemeine Schulkasse ein angenehmer Beitrag, um die angegebenen Ausgaben zu bestreiten, gewesen; indessen in der Voraussetzung, daß die Ständeversammlung die Mittel, welche für das Volksschulwesen postuliert worden, bewillige, und somit für dessen Bedürfnisse gesorgt werde, würde er kein Bedenken dabei finden, wenn künftig der Ertrag dieser Abgabe, welche übrigens nur in den Kreislanden eingeführt gewesen sei, ebenfalls, wie dieß in Ansehung der Collecte geschehen solle, den Gemeinden für ihr Localschulwesen überwiesen werde, und vielleicht würde man dann noch liberaler sich erweisen.

Abg. Art stellt das Bedenken auf, daß bei dieser Collecte auch Mitglieder anderer Schulvereine Sonntag in der Kirche versammelt seien, und wenn es nun heiße: „an die Schulkasse der betreffenden Kirchengemeinde“ so würden diese nichts geben wollen, wenn sie nicht auch Theil an der Collecte hätten. Er schlägt daher vor, zu sagen: „an die Schulkassen der betreffenden Schulgemeinden.“

Sein Antrag findet zahlreiche Unterstützung; und nachdem Referent, Abg. v. Friesen sein Bedenken für erledigt erklärt, und in Bezug auf das Arische Amendement vorgeschlagen hatte, zu sehen: „nicht an die allgemeine Schulkasse, sondern an die Schulkasse der betreffenden Schulgemeinden“, so wird dieser Zusatz von der Kammer einstimmig angenommen, und dem §. in der Maße die Zustimmung erteilt.

§. 45. des G. Gesetzes lautet:

(Sammlung bei Verlobnissen, Hochzeiten und Taufen.) Bei Verlobniß-, Hochzeit- und Taufmahlszeiten ist von dem, welcher sie ausrichtet, oder einem der anwesenden Gäste unter diesen eine freiwillige Sammlung zu veranstalten und deren Betrag dem Verwalter der Schulbedürfniskasse zu übermachen.

§. 35. des Deputationsgutachtens lautet:

§. 35. (H. 45. des Gesetzes.) Sammlung bei Verlobnissen, Hochzeiten und Taufen. Bei Verlobniß-, Hochzeit- und Taufmahlszeiten ist von dem, welcher solche ausrichtet, oder einem der anwesenden Gäste unter diesen eine freiwillige Sammlung zu veranstalten, und deren Betrag dem Verwalter der Schulkasse zu übermachen. An Orten, wo bisher bei Käufen oder andern Besitzveränderungen Beiträge zum Besten der Schule eingefordert worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

Hierzu bemerkt noch die Deputation:

Es wurde in diesem §. den Worten „freiwillige Gaben“ das Wort „Beiträge“ substituirt, da an manchen Orten diese

Abgabe auf einem so angenommenen Herkommen beruhen kann, daß der Ausdruck freiwillig hier nicht ganz passend sein würde.

Der erste Satz dieses §. wird bis zur nächsten Sitzung zur Beschlußnahme ausgesetzt, da er mit dem 6. Punkte des §. 33. übereinstimmt, und bei dessen Abstimmung Stimmgleichheit sich ergeben hatte.

Abg. Art findet nicht angemessen, die im 2. Satze des §. angeführten Beiträge bei der Schule einzuführen, da es schon Unannehmlichkeiten mit sich bringe, die sogenannten Gottespfennige einzusammeln, und solche Observanzen nur zu Streitigkeiten Veranlassung geben würden.

Referent, Abg. v. Friesen erwiedert, daß diese Beiträge bereits durch die Annahme des Punktes 1. bei §. 33. beschlossen worden seien, und

Abg. und Secr. Bergmann macht bemerklieh, daß diese Einrichtung, namentlich bei Erbtheilungen in der Oberlausitz an mehreren Orten eingeführt sei, und es daher seiner Ueberzeugung entspreche, daß die Deputation das Wort: „freiwillig“ weggelassen habe. Es würde sich dann schon zeigen, ob diese Beiträge auf einem Rechtsittel beruhten oder nicht, und er halte nicht bedenklich, dem Deputationsgutachten beizutreten, zudem es doch ein bedeutender Zuwachs für die Schulkasse sei.

Abg. Puttrich: Von Käufen und andern Besitzveränderungen ist in meiner Gegend, so viel mir erinnerlich ist, zur Kirchenkasse 2 Gr. vom Hundert der Kaufsumme gegeben worden, auch zur Armenkasse in gleichem Verhältnisse; von einem Beitrag zu Schulunterstützungen ist mir aber nichts bekannt. Ich würde jedoch mich sehr gern mit einer solchen Einrichtung einverstanden, insofern man es den Gemeinden selbst überläßt, ob sie von den Beiträgen, welche die Kirche erhält, nicht vielleicht die Hälfte der Schulkasse zuweisen wollen. Vielleicht würde die verehrte Kammer diese Ansicht annehmbar finden.

Vicepräsident fragt hierauf: Will die Kammer den §. 34. mit Auslassung des 1. Satzes und mit Vorbehalt der etwa nöthigen Redaction annehmen? Es wird einstimmig bejaht.

§. 41. des Gesetzes lautet:

C. Verbindlichkeiten in Betreff der Aufbringung der Schulbedürfnisse und der zu diesem Behufe zu haltenden besondern Kasse (Schulbedürfniskasse.) §. 41. (Schulbedürfniskasse und der aus derselben zu bestreitende Aufwand.) Bei jeder Schule soll eine Kasse, unter dem Namen der „Schulbedürfniskasse“, errichtet werden, aus welcher die Kosten für Anschaffung 1) des Lehrapparats und der den Unterricht veranschaulichenden und unterstützenden Schriften und Utensilien, so wie 2) der für ärmere Kinder, zu deren Gebrauch während der Schulstunden, als Schulinventarium zu haltenden Schulbücher, Schiefertafeln und ähnlicher Hilfsmittel; 3) der Aufwand an Dinte, Papier, und etwanigen Buchbinderlohn für die von dem Schullehrer und dem geistlichen Inspector zu haltenden Bücher und abzufassenden officiellen Schriften; 4) der bei Verwaltung der Kasse selbst erwachsende Aufwand an Papier zc. zu bestreiten ist, — nach Befinden auch 5) kleine Geschenke und Prämien an Büchern und andern Schulbedürfnissen für fleißige und gutgesinnte Kinder, besonders armer Kellern, angeschafft werden.